

Garantiesystem für Pauschalreisen, verknüpfte Reisearrangements und einzelne Reisedienstleistungen

Fassung 1.0, 2 September 2019

VZR Garant entschädigt Reisende, sollte ein Reiseveranstalter aufgrund einer finanziellen Schieflage den gebuchten Reisedienst nicht (vollständig und/oder rechtzeitig) erbringen können. In diesem Dokument über das Garantiesystem erfahren Sie, ob Sie einen Anspruch in Bezug auf die Garantie von VZR Garant erheben können und woraus dieser Anspruch im Einzelnen besteht.

Im Rahmen unseres Garantiesystems benutzen wir diese Begriffe:

<i>Garantie</i>	die von VZR Garant gebotene Garantie.
<i>Garantiesystem</i>	dieses System.
<i>Maximale Anzahlung</i>	der maximale Prozentsatz von 50% der Reisesumme (einschließlich MwSt.), den ein Reiseveranstalter bis sechs Monate vor Beginn der Reisedienstleistung als Anzahlung von einem Reisenden verlangen darf.
<i>Reisedienstleistung</i>	ein mit Ihnen vereinbarter Pauschalreisevertrag, ein zusammenhängendes Reisearrangement oder ein Vertrag für eine oder mehrere Reisedienstleistungen wie dies im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 7:500 – 7:513d) dargelegt wird.
<i>Reiseveranstalter</i>	der Anbieter, bei dem Sie eine Reisedienstleistung abgenommen haben und der Teilnehmer von VZR Garant ist.
<i>Reisesumme</i>	die Vergütung, die Sie für die Reisedienstleistung bezahlen oder bezahlt haben.
<i>VZR Garant</i>	VZR Garant Onderlinge Verzekeringen U.A., mit satzungsmäßigem Sitz in Eindhoven und eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammern unter der Nummer: 75266725.

Diese Begriffe stimmen mit den gesetzlichen Definitionen aus Titel 7A, Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches überein.

Artikel 1 – Geltungsbereich der Garantie

- 1.1 Sie haben einen Garantieanspruch, sofern Ihr Reiseveranstalter die Reisedienstleistung aufgrund einer finanziellen Schieflage nicht (vollständig und/oder rechtzeitig) erbringen kann. Eine finanzielle Schieflage liegt u. a. in diesen Fällen vor:
- Die Insolvenz des Reiseveranstalters wurde angemeldet.
 - Der Reiseveranstalter oder dessen Gesellschafter fasst den Beschluss, selbst einen Insolvenzantrag zu stellen oder er ist vorläufig zahlungsunfähig.
 - Eine Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Reiseveranstalters wird angeordnet und diese Anordnung wird nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben.
 - Hinsichtlich des Reiseveranstalters wurden Verfahren in Bezug auf die Umschuldungsregelung angestrengt.



- 1.2 Die Garantie gilt für Reisedienstleistungen, bei denen auf der Rechnung angeführt wird, dass die Garantie anwendbar ist und bei denen der Reiseveranstalter nicht als Weiterverkäufer handelt (gemäß Art. 7:500 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 1.3 Die Garantie ist nur für Reisedienstleistungen anwendbar, die an einem Datum vereinbart wurden, an dem der Reiseveranstalter ein Teilnehmer bei VZR Garant war.

Artikel 2 – Leistungsumfang der Garantie

- 2.1 2.1 Sollte die Reisedienstleistung noch nicht in Anspruch genommen worden sein, kümmert sich VZR Garant darum, dass Sie die für die Reisedienstleistung bereits entrichtete Reisesumme zurück-er-halten oder die Reisedienstleistung noch erbracht wird. Dies erfolgt nach Ermessen von VZR Garant.
- 2.2 VZR Garant kann Ihnen als Ersatz eine Reisedienstleistung anbieten; gegebenenfalls mit einem Aufpreis oder einer Rückzahlung, sollte der Preis dieser ersetzenden Reisedienstleistung abweichen. Es steht Ihnen frei, eine solche Leistung abzulehnen, es sei denn, dass die ersetzende Reisedienstleistung zu keiner beträchtlichen Veränderung im Vergleich zu der von Ihnen vereinbarten Reisedienstleistung führt.
- 2.3 Sollte die Reisedienstleistung bereits zum Teil in Anspruch genommen sein, kümmert sich VZR Garant darum, dass der Rest der Reisedienstleistung noch erbracht wird oder die bereits entrichtete Reisesumme im entsprechenden Verhältnis anteilig zurückerstattet wird.
- 2.4 Sollte die Reisedienstleistung eine Personenbeförderung umfassen und die Anwendung der Garantie hinsichtlich der Reisedienstleistung gesetzlich vorgeschrieben sein, kümmert sich VZR Garant ebenfalls um eine Rückführung zum Ausgangspunkt der Reisedienstleistung und ggf. für eine Unterkunft bis zur Rückführung sowie um die Entrichtung der diesbezüglichen Kosten.
- 2.5 Die Garantie ist bei jedem möglichen Schadensfall auf einen Betrag von 12.500,- je reisende Person begrenzt.
- 2.6 Das Recht auf eine Auszahlung entfällt, sofern eine andere Partei den Schaden, auf den sich diese Garantie bezieht, deckt oder zu dessen Deckung verpflichtet ist.
- 2.7 Die Garantie umfasst keine Rückzahlung von:
 - a) Beträgen, die dem Reiseveranstalter entrichtet wurden, nachdem VZR Garant auf ihrer Website veröffentlicht hat, dass der betreffende Reiseveranstalter in eine finanzielle Schieflage geraten ist
 - b) Beträgen, die im Widerspruch zur Maximalen Anzahlung (siehe oben) im Voraus entrichtet wurden
 - c) Beträgen, die dem Reiseveranstalter ohne eine Verpflichtung im Voraus entrichtet wurden
 - d) Wertgutscheinen und Reiseschecks, die nicht zu einer Reisedienstleistung geführt haben, und
 - e) Versicherungsprämien, Policenkosten, Kreditkartenkosten, Änderungskosten, Zinskosten, Visakosten und ähnlichen Kosten, die kein Bestandteil der Reisesumme sind.

Artikel 3 – Inanspruchnahme der Garantie

- 3.1 Ein Garantieanspruch muss so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachdem VZR Garant auf ihrer Website veröffentlicht hat, dass der betreffende Reiseveranstalter in eine finanzielle Schieflage



geraten ist, per E-Mail (info@vzr-garant.nl) oder per Post (VZR Garant, Torenallee 20, 5617 BC Eindhoven, Niederlande) bei VZR Garant geltend gemacht werden.

- 3.2 Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, senden Sie VZR Garant bitte die nachstehenden Dokumente zu:
- die Reisevereinbarung mit dem Reiseveranstalter oder die Buchungsbestätigung, und
 - die Rechnung, auf der angeführt wird, dass die Garantie anwendbar ist, und
 - einen Zahlungsnachweis in Bezug auf die Rechnung (Kontoauszug), und
 - bei einer Personenbeförderung: eine Kopie/ein Foto möglicher Reiseunterlagen, z. B. (Bahn-)Karten o. Ä.
- 3.3 Ihr Garantieanspruch erlischt, wenn Ihr Anspruch nicht innerhalb der vorgegebenen Frist und gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.2 bei VZR Garant geltend gemacht worden ist.
- 3.4 Auf Ersuchen von VZR Garant müssen Sie alle weiteren Informationen, die für die Bestimmung der Rechte und Pflichten von VZR Garant sowie für die Verrichtung der geplanten Reisedienstleistung oder der alternativen Reisedienstleistung von Wichtigkeit sind, so schnell wie bereitstellen.
- 3.5 Sollten Sie den Anspruch nicht vollständig geltend machen oder nicht umfassend an der Bereitstellung der benötigten ergänzenden Informationen mitwirken, und zwar auch dann nicht, wenn Ihnen eine Frist von vier Wochen eingeräumt wurde, um einer entsprechenden Aufforderung noch nachzukommen, erlischt der Geltungsanspruch hinsichtlich des Garantiesystems.
- 3.6 Ein Anspruch VZR Garant gegenüber im Rahmen des Garantiesystems ist nicht übertragbar und kann nicht belastet werden.

Artikel 4 – Schlussbestimmungen

- 4.1 Ihre Ansprüche gegen den Reiseveranstalter werden im Wege des Forderungsübergangs auf VZR Garant übertragen, nachdem VZR Garant Ihnen die Reisesumme (anteilig) erstattet hat oder die Reisedienstleistung oder Rückführung erfolgt ist. Sie sind verpflichtet, Ihre Mitwirkung auf erste Aufforderung von VZR Garant zu bieten, weil sonst die Garantie erlischt.
- 4.2 VZR Garant ist jederzeit zu einer Änderung des Garantiesystems berechtigt. Die Änderungen gelten für alle Reisedienstleistungen, die vereinbart wurden, nachdem die neue Fassung des Garantie-systems auf der Website von VZR Garant eingestellt wurde.
- 4.3 Bezüglich des Garantiesystems findet niederländisches Recht Anwendung, es sei denn, dass dies im Widerspruch zu geltendem Recht steht.
- 4.4 Sämtliche Streitfälle zwischen Ihnen und VZR Garant werden bei dem zuständigen Richter am Gericht Ostbrabant in 's-Hertogenbosch anhängig gemacht, es sei denn, dass dies im Widerspruch zu geltendem Recht steht.

